



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Technischer Umweltschutz an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1996

urn:nbn:de:hbz:466:1-25687



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Fachhochschulstudiengang
Technischer Umweltschutz
an der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Vom 18. Juli 1995

(GABI. NW. II Nr. 1/1996, S.6)

05. 02. 1996

Jahrgang 1996

Nr.: **2**

**Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Fachhochschulstudiengang
Technischer Umweltschutz
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn**

Vom 18. Juli 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Universitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen(UG) vom 3.8.93 (GV. NW. S. 532) und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 3.8.1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad
- § 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung, weitere Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferin und Prüfer sowie Beisitzerin und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Fachprüfungen und Leistungsnachweise

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Durchführung von Fachprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Fachprüfungen
- § 19 Leistungsnachweise
- § 20 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

**III. Abschluß des Grundstudiums;
Praxissemester**

- § 21 Abschluß des Grundstudiums
- § 22 Praxissemester

IV. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium

V. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote
- § 30 Zusatzfächer, erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 31 Freiversuch

VI. Schlußbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung

Anlagen:

1. Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums
2. Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Studiengang Technischer Umweltschutz mit der Studienrichtung Wasser- und Abfallwesen an der Universität Gesamthochschule Paderborn. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang.

(2) Unter der Berücksichtigung dieser Prüfungsordnung wird eine Studienordnung aufgestellt. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Technischer Umweltschutz.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) der Studentin oder dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfaches vermitteln und sie oder ihn befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studentin oder des Studenten entwickeln und sie oder ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Technischer Umweltschutz den Diplomgrad Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur „Fachhochschule“, abgekürzt Dipl.-Ing. „(FH)“.

§ 3

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben dem Nachweis der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Die praktische Tätigkeit gliedert sich in ein Grund- und ein Fachpraktikum von je 13 Wochen Dauer.

(2) Das Grundpraktikum gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik erworben hat.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereich. Das Grundpraktikum ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Kann das Grundpraktikum vor der Aufnahme des Studiums wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz nicht in vollem Umfang abgeleistet werden und führt die Durchführung des gesamten Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung, kann eine Ausnahme von Satz 3 zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. in der Regel zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
2. nachweist, daß sie oder er einen ihr oder ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei ihrer oder seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muß fehlende Zeiten des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des dritten Studiensemesters zu führen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Das Grundpraktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt von Technik, Chemie und Biologie vermitteln.

(5) Das Fachpraktikum soll die Praktikantinnen oder die Praktikanten mit Problemen der Umweltvorsorge und des technischen Umweltschutzes vertraut machen.

(6) Der Fachbereich erläßt eine Praktikumsordnung, die nähere Ausführungen zur Dauer und Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten enthält. In die Anlage der Praktikumsordnung werden darüber hinaus geeignete Betriebe, Behörden oder Institutionen aufgenommen, in denen das Fachpraktikum durchgeführt werden kann.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium umfaßt eine Regelstudienzeit von acht Semestern.
- (2) Die Regelstudienzeit gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern, das durch die Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein Hauptstudium von fünf Semestern einschließlich Praxissemester und Prüfungszeit. Das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Studienvolumen umfaßt 167 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sind im Grundstudium 85 SWS und im Hauptstudium 82 SWS, einschließlich zwei SWS für die Betreuung im Rahmen des obligatorischen Praxissemesters, zu studieren. Auf den Pflichtbereich entfallen 117 SWS, auf die nicht prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen gemäß § 56 Abs. 3 FHG entfallen 12 SWS (7 v. H.). Das Verhältnis von Pflicht- zu Wahlpflichtveranstaltungen im Studiengang Technischer Umweltschutz beträgt 3:1. Der Anteil der Übungen und Praktika am Lehrangebot für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 45 v. H.
- (4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den im § 18 Abs. 1 genannten Fachprüfungen des Grundstudiums und den in § 19 Abs. 1 genannten Leistungsnachweisen des Grundstudiums.
- (2) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Fachprüfungen, die in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden sollen, in dem das jeweilige Fach im Studium der Kandidatin oder des Kandidaten abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, daß die Kandidatin oder der Kandidat alle Fachprüfungen bis zum Ende des siebten Studienseesters ablegen kann. Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums und zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung des Grundstudiums bestanden hat. Weiterhin muß die Studierende oder der Studierende mit dem ersten Versuch zur Ablegung der noch fehlenden Fachprüfung spätestens im fünften Semester beginnen (§ 22 Abs. 2). Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.
- (4) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(5) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise des Hauptstudiums gemäß § 19 Abs. 2.

(6) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor dem Ende des siebten Studienseesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen oder der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß, das mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(4) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei den pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen oder die Prüfer und die Beisitzerinnen oder die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder die Prüfer und die Beisitzerinnen oder die Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen oder die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Sie oder er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen oder die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundge-

setzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen oder Prüfern.

(7) Soweit Studienzeiten oder Praxissemester nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet werden, verändert sich die Frist für die Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 5) entsprechend.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, die Studien- oder Prüfungsleistung wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, ein Praxissemester im Sinne des § 22, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen des Grundstudiums ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Bildung der Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischen- oder Mittelwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5 die Note	„sehr gut“.
von 1,6 bis einschließlich 2,5 die Note	„gut“.
von 2,6 bis einschließlich 3,5 die Note	„befriedigend“.
von 3,6 bis einschließlich 4,0 die Note	„ausreichend“.
ab 4,1 die Note	„nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden, es sei denn, die Freiversuchsregelung (§ 31) wird in Anspruch genommen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Semestern zu wiederholen. Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat diese Frist, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, daß die Kandidatin oder der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Entsprechend verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch, wenn die Prüfung nicht innerhalb von vier Semestern wiederholt wird. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus einer Klausurarbeit, kann die oder der Studierende sich auf Antrag vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung der Fachprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung (siehe § 16 Abs. 5) unterziehen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, daß sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder der einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen; zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Fachprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfung

(1) Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach in Form einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung. Besondere Prüfungsformen sind möglich. Fachprüfungen sind auch einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen gemäß § 60 Abs. 4 FHG.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit von zwei bis vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von 25 bis 45 Minuten Dauer. Zu Form, Art und Umfang der Prüfung siehe § 18 Abs. 1 und Abs. 2.

(4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Studienseesters stattfinden sollen.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend (4.0)“ bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
2. die nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Teilnahmebescheinigungen vorgelegt hat.

Die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung des Grundstudiums bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er kann durch eine rechnergestützte Anmeldung ersetzt werden.

(4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlprüfungsfach, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Fachprüfung ablegen wird, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt, es sei denn, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Anmeldung zur Prüfung etwas anderes bestimmt (siehe auch Zusatzfächer § 30, Abs. 2).

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 2 jedoch erst zu Beginn des vierten Studienseesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird. Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden

(7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.

- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang der Fachrichtung Ingenieurwesen eine mit den Fachprüfungen des Studienganges Technischer Umweltschutz gleichwertige Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder die Diplomprüfung, die Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für jedes Prüfungsfach werden je ein Haupt- und ein Wiederholungsprüfungstermin in jedem Semester angesetzt. Der Prüfungszeitraum wird vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat muß sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis ausweisen, andernfalls ist sie oder er von der Prüfung auszuschließen.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bekanntgabe der zugelassenen Hilfsmittel erfolgt mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige Prüfung.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die

gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, daß die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.

(4) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam. Liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(5) Die Bewertung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen soll unter angemessener Berücksichtigung der Zahl der Prüflinge nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.

(6) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs in der Form einer Klausur kann die Kandidatin oder der Kandidat sich auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Themengebiete der letzten nicht bestandenen Klausur. Die Ergänzungsprüfung soll innerhalb von 2 Wochen auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stattfinden (siehe § 11 Abs. 5). Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen oder den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 keine Anwendung.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierzu wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Prüfungsdauer gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 verlängert sich bei der Gruppenprüfung entsprechend. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studentinnen oder Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zum Beginn der Prüfung der Gegenwart von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprechen.

§ 18 Fachprüfung

(1) Im Grundstudium sind folgende Fachprüfungen abzulegen:

1. Chemie	Klausur,	3 Stunden
2. Physik/Meteorologie	Klausur,	3 Stunden
3. Mathematik/Datenverarbeitung	Klausur,	3 Stunden
4. Geologie/Geotechnik	Klausur,	3 Stunden
5. Verfahrenstechnik/Meß- und Regelungstechnik	Klausur,	3 Stunden
6. Mechanik/Hydraulik	Klausur,	3,5 Stunden
7. Darstellungstechnik/Kon- struktionslehre	Klausur,	3 Stunden
8. Umwelt- und Vertragsrecht/ Betriebswirtschaftslehre.	Klausur,	3 Stunden

(2) Im Hauptstudium sind folgende Fachprüfungen abzulegen:

1. Immissionsschutz	Klausur,	3 Stunden
2. Abwassernetzplanung und -sanierung/ Abwasserreinigung und Klärschlammbehandlung, Teil 1	Klausur,	3 Stunden
3. Abfallanalysen/Abfallwirtschaft/ Deponietechnik, Teil 1	Klausur,	3 Stunden
4. Abfallaufbereitung/Kompostierung und thermische Abfallbehandlung, Teil 1	Klausur,	3 Stunden
5. Hydrologie und Wasserwirtschaft, Teil 1	Klausur,	3 Stunden
6. Bodenschutz und Bodensanierung/ Gewässerschutz, Teil 1	Klausur,	3 Stunden
7. Erstes Wahlprüfungsfach aus den nachfolgend aufgeführten Wahl- pflichtfächern des Hauptstudiums		
8. Zweites Wahlprüfungsfach aus den nachfolgend aufgeführten Wahl- pflichtfächern des Hauptstudiums		
Chemie, Analytische Chemie (Sondergebiete)	mündlich,	25 Minuten
Biologie (Sondergebiete)	mündlich,	25 Minuten
Angewandte Datenverarbeitung (Sondergebiete)	Klausur,	3 Stunden
Immissionsschutz (Sondergebiete)	mündlich,	25 Minuten
Schadstoffausbreitung (Sondergebiete)	mündlich,	25 Minuten
Geotechnik für Deponien	Klausur,	3 Stunden
Abwasserableitung, -reinigung und Klärschlammbehandlung (Sondergebiete)	mündlich,	25 Minuten
Projektstudium Wasser- und Abwassertechnologie	mündlich,	25 Minuten
Abfallwirtschaft und Abfalltechnik (Sondergebiete)	mündlich,	25 Minuten
Altlastensanierung (Sondergebiete)	mündlich,	25 Minuten
Projektstudium Abfallwesen	mündlich,	25 Minuten
Hydrologie und Wasserwirtschaft (Sondergebiete)	mündlich,	25 Minuten
Quantitative Wasserwirtschaft/ Geohydrologie (Sondergebiete)	mündlich,	25 Minuten
Bodenschutz/Bodensanierung (Sondergebiete)	mündlich,	25 Minuten
Projektstudium Gewässer- und Bodenschutz	mündlich,	25 Minuten

- | | |
|---|----------------------|
| Umweltrecht (Sondergebiete) | mündlich, 25 Minuten |
| Fächer aus dem Bereich der Landschaftsarchitektur/Umweltplanung nach Festlegung des Fachbereiches | mündlich, 25 Minuten |
| Wahlfächer des Hauptstudiums gemäß Anlage 3 der Studienordnung nach Festlegung des Fachbereiches | mündlich, 25 Minuten |
- für den Schwerpunkt Wasser- und Abwassertechnologie:
- | | |
|---|--------------------|
| 9. Wasserversorgungstechnik/Verfahren der Trink- und Betriebswasseraufbereitung, Teil 2 | Klausur, 3 Stunden |
|---|--------------------|
- für den Schwerpunkt Abfallwesen:
- | | |
|--|--------------------|
| 9. Abfallwirtschaft/Deponietechnik/Kompostierung und thermische Abfallbehandlung, Teil 2 | Klausur, 3 Stunden |
|--|--------------------|
- für den Schwerpunkt Gewässer- und Bodenschutz:
- | | |
|--|--------------------|
| 9. Gewässerökologie/Gewässerrenaturierung, Teil 2. | Klausur, 3 Stunden |
|--|--------------------|

(3) Die Zulassung für die in Absatz 1 und 2 genannten Prüfungen setzt den Nachweis einer Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2, die Bestandteil der Prüfungsordnung ist, voraus.

§ 19

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung (z. B. Klausurarbeit, Referat, Hausarbeit, Studienarbeit, mündliche Prüfung, Entwurf, Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden bezogen ist.

(2) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Biotechnologie
2. Bodenkunde, bei der Wahl des Wahlpflichtfaches Bodenkunde.

(3) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Verfahren der Trink- und Betriebswasseraufbereitung, Teil 1
2. Wasserbau

für den Schwerpunkt Wasser- und Abwassertechnologie:

3. Physikalische und chemische Vorbehandlung industriellen Abwassers
4. Abwasserreinigung und Klärschlammbehandlung, Teil 2

für den Schwerpunkt Abfallwesen:

3. Abfallaufbereitung, Teil 2
4. Altlasten

für den Schwerpunkt Gewässer- und Bodenschutz:

3. Hydrologie und Wasserwirtschaft, Teil 2
4. Bodenschutz und Bodensanierung, Teil 2.

(4) Die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Leistungsnachweise bestehen aus benöteten oder unbenöteten Studienleistungen. Form, Umfang und mögliche Bewertungsart werden von der für die Lehrveranstaltung zuständigen Professorin oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Professor festgelegt und jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(5) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 und 2 geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse, zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methoden des Faches eingeübt werden.

(6) Ein nicht erbrachter Leistungsnachweis nach Absatz 1 und 2 kann unbegrenzt wiederholt werden.

§ 20

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Der Nachweis der Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren in Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfolgt durch Teilnahmebescheinigungen, die von den Professorinnen oder den Professoren ausgestellt werden.

(2) Die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Teilnahme (Präsenzquote) werden von der für die Lehrveranstaltung zuständigen Professorin oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Professor festgelegt und jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben

III. Abschluß des Grundstudiums; Praxissemester

§ 21

Abschluß des Grundstudiums

(1) Die Studienordnung und die Studienpläne sind so gestaltet, daß die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in Fächern des Grundstudiums bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden können.

(2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den Fächern des Grundstudiums alle Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 bestanden, die Leistungsnachweise nach § 19 Abs. 1 erbracht sind und die Teilnahme an 12 SWS Wahlpflichtfächern (siehe Studienordnung) nachgewiesen wird.

(4) Über die Feststellung nach Absatz 3 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag ein Zeugnis aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 22

Praxissemester

(1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Diplom-Ingenieurin oder des Diplom-Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische, ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Das Praxissemester wird im sechsten Studiensemester abgeleistet. Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer die Zwischenprüfung mit der Ausnahme einer Fachprüfung des Grundstudiums bestanden hat. Weiterhin muß die Studentin oder der Student mit dem ersten Versuch zur Ablegung der noch fehlenden Fachprüfung spätestens im 5. Semester beginnen (§ 5 Abs. 3).

(3) Über die Zulassung zum Praxissemester und die förmliche Vergabe der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuß. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(4) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studentin oder des Studenten durch Seminarveranstaltungen im Umfang von zwei SWS begleitet. Art und Form der Begleitung werden in der Praxissemesterordnung geregelt.

(5) Das Praxissemester umfaßt mindestens 20 Wochen.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der oder dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn:

1. Ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt.
2. Die Studentin oder der Student an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen entsprechend den Regelungen der Studienordnung teilgenommen hat.
3. Die berufspraktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

IV. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und nach den Erfordernissen des Studiengangs gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen, planerischen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen

oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
2. erfolgreich am Praxissemester teilgenommen hat,
3. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 und 2 erfüllt,
4. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden,
5. die Leistungsnachweise des Hauptstudiums bis auf einen erbracht hat.

Die noch fehlende Fachprüfung und/oder der noch fehlende Leistungsnachweis darf sich nicht auf ein Fach beziehen, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
2. Eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate und darf drei Monate nicht überschreiten. Bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema ist eine Bearbeitungszeit von vier Monaten möglich. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann; der Text soll in der Regel höchstens 100 Seiten betragen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 sollte die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Den Studierenden ist die Bewertung der Diplomarbeit spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

§ 27 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studentin oder Student oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, erfolgt ist;
2. alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind und
3. die Diplomarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen, ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörer widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert mindestens 25 Minuten, höchstens 45 Minuten. Für die Durchführung der Kolloquien finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer,

§ 28 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden, die Leistungsnachweise erbracht sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die

nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 5 verloren hat.

§ 29 **Zeugnis, Gesamtnote**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Der gewählte Studienschwerpunkt sowie das erfolgreich abgeleistete Praxissemester sind kenntlich zu machen. Nachrichtlich werden die Leistungsnachweise und die Wahlpflichtfächer des Grundstudiums, an denen die Studierende oder der Studierende nachweislich teilgenommen hat, mitgeteilt.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	fünffach,
Kolloquium	einfach,
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen	zwölfach

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30 **Zusatzfächer, Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen gemäß § 19, wobei diese nachrichtlich in das Zeugnis übernommen werden.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

(3) Lehrveranstaltungen, an denen die Studierende oder der Studierende mit Erfolg teilgenommen hat, werden nachrichtlich im Zeugnis mit dem Hinweis „mit Erfolg teilgenommen“ aufgeführt. Die entsprechenden Nachweise sind von der Studentin oder vom Studenten dem Prüfungsausschuss mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung vorzulegen.

§ 31 Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 7 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

(7) Fachprüfungen im Sinne des Absatzes 1 können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling für die Fachprüfungen des Hauptstudiums spätestens die folgenden Termine wählt:

1. Immissionsschutz, fünftes Semester
2. Abwassernetzplanung und -sanierung, Abwasserreinigung und Klärschlammbehandlung, Teil 1, fünftes Semester
3. Abfallanalysen/Abfallwirtschaft/Deponietechnik, Teil 1, fünftes Semester
4. Abfallaufbereitung/Kompostierung und thermische Abfallbehandlung, Teil 1, fünftes Semester
5. Hydrologie und Wasserwirtschaft, Teil 1, fünftes Semester
6. Bodenschutz und Bodensanierung/Gewässerschutz, Teil 1, fünftes Semester
7. Erstes Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß der Anlage 1, Prüfungstermin direkt im Anschluß an die Lehrveranstaltung
8. Zweites Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß der Anlage 1, Prüfungstermin direkt im Anschluß an die Lehrveranstaltung

für den Schwerpunkt Wasser- und Abwassertechnologie:

9. Wasserversorgungstechnik, Trink- und Betriebswasseraufbereitung, Teil 2, siebtes Semester

für den Schwerpunkt Abfallwesen:

9. Abfallwirtschaft/Deponietechnik/Kompostierung und thermische Abfallbehandlung, Teil 2, siebtes Semester

für den Schwerpunkt Gewässer- und Bodenschutz:

9. Gewässerökologie/Gewässerrenaturierung, Teil 2, siebtes Semester.

VI. Schlußbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 34

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.
- (2) Eine nach der alten Prüfungsordnung bestandene Zwischenprüfung wird auch für diese Prüfungsordnung als bestanden anerkannt.
- (3) Studentinnen oder Studenten des Studienganges Technischer Umweltschutz, Studienrichtung Wasser und Abfallwesen, die ihr Studium vor dem 1.10.1995 aufgenommen haben können das Studium nach der bisherigen Diplcmprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Technischer Umweltschutz an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 26. Januar 1990 (GABI. NW. S. 266), geänderte Satzung vom 13. März 1995 (GABI. NW. II S. 229), abschließen. Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium auch nach dieser Studienordnung fortsetzen.
- (4) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Technischer Umweltschutz vom 24.5.1995 und des Senats der Universität Gesamthochschule Paderborn vom 12.7.1995 sowie meiner Genehmigung vom 18.7.1995.

Paderborn, den 18. Juli 1995

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard

Anlage 1:

Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums*)

1. Chemie, Analytische Chemie (Sondergebiete)
2. Biologie (Sondergebiete)
3. Angewandte Datenverarbeitung (Sondergebiete)
4. Immissionsschutz (Sondergebiete)
5. Schadstoffausbreitung (Sondergebiete)
6. Geotechnik für Deponien
7. Abwasserableitung, -reinigung und Klärschlammbehandlung (Sondergebiete)
8. Projektstudium Wasser- und Abwassertechnologie
9. Abfallwirtschaft und Abfalltechnik (Sondergebiete)
10. Altlastensanierung (Sondergebiete)
11. Projektstudium Abfallwesen
12. Hydrologie und Wasserwirtschaft (Sondergebiete)
13. Quantitative Wasserwirtschaft/Geohydrologie (Sondergebiete)
14. Bodenschutz/Bodensanierung (Sondergebiete)
15. Projektstudium Gewässer- und Bodenschutz
16. Umweltrecht (Sondergebiete)
17. Fächer aus dem Bereich der Landschaftsarchitektur/Umweltplanung nach Festlegung des Fachbereiches
18. Wahlfächer des Hauptstudiums gemäß Anlage 3 der Studienordnung nach Festlegung des Fachbereiches

*) Diese Fächer werden mit einer Fachprüfung abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen

Die Zulassung zu den Fachprüfungen des Grundstudiums setzt die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen voraus:

- | | |
|---|---|
| 1. Chemie | --- |
| 2. Physik/Meteorologie | Praktikum Physik (zweites Semester) |
| 3. Mathematik/Datenverarbeitung | --- |
| 4. Geologie/Geotechnik | Praktikum Geotechnik (drittes Semester) |
| 5. Verfahrenstechnik/Meß- und Regeltechnik | ---/--- |
| 6. Mechanik/Hydraulik | Praktikum Hydraulik (zweites Semester) |
| 7. Darstellungstechnik/Konstruktionslehre | ---/--- |
| 8. Umwelt- und Vertragsrecht/Betriebswirtschaftslehre | ---/--- |

Die Zulassung zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums setzt die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen voraus:

- | | |
|---|--|
| 1. Immissionsschutz | Praktikum Immissionsschutz (fünftes Semester) |
| 2. Abwassernetzplanung und -sanierung/Abwasserreinigung und Klärschlammbehandlung, Teil 1 | Praktikum Abwassertechnik, Teil 1 (viertes Semester) |
| 3. Abfallanalysen/Abfallwirtschaft/Deponietechnik, Teil 1 | Praktikum Abfallanalysen (viertes Semester) |
| 4. Abfallaufbereitung/Kompostierung und thermische Abfallbehandlung, Teil 1 | --- |
| 5. Hydrologie und Wasserwirtschaft, Teil 1 | Praktikum Hydrologie, Teil 1 (fünftes Semester) |
| 6. Bodenschutz und Bodensanierung/Gewässerschutz Teil 1 | Übung Bodenschutz, Teil 1 (viertes Semester) |
| 7. Erstes Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung | --- |
| 8. Zweites Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung | --- |

für den Schwerpunkt Wasser- und Abwassertechnologie:

- | | |
|---|---|
| 9. Wasserversorgungstechnik/Trink- und Betriebswasseraufbereitung, Teil 2 | Praktikum, Trink- und Betriebswasseraufbereitung, Teil 2 (siebtes Semester) |
|---|---|

für den Schwerpunkt Abfallwesen:

- | | |
|--|---|
| 9. Abfallwirtschaft/Deponietechnik/Kompostierung und thermische Abfallbehandlung, Teil 2 | Praktikum Kompostierung thermische Abfallbehandlung, Teil 2 (siebtes Semester)
Praktikum Deponietechnik, Teil 2 (siebtes Semester) |
|--|---|

für den Schwerpunkt Gewässer- und Bodenschutz:

- | | |
|---|---|
| 9. Gewässerökologie/Gewässerrenaturierung | Praktikum Gewässerökologie (siebtes Semester)
Praktikum Gewässerrenaturierung (siebtes Semester) |
|---|---|